

ENTWURF
Geschäftsordnung für den Vorstand
des
Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart
gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart - im folgenden kurz "Kommunalanstalt" genannt – erlässt aufgrund § 11 Abs. 4 f) der Anstaltssatzung die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem kaufmännischen Direktor und dem ärztlichen Direktor. Die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder bildet den Vorstand.
- (2) Die Kommunalanstalt wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Dem Vorstand obliegen die unternehmerische Leitung, die gesamte Verwaltung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kommunalanstalt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird durch den Verwaltungsrat zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Die Bestimmung kann auch eine alternierende Besetzung vorsehen.
- (4) Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus dem Gesetz, der Anstaltssatzung, den Beschlüssen des Verwaltungsrats, den jeweiligen Anstellungsverträgen und insbesondere dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Allgemeine Pflichten des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Geschäfte der Kommunalanstalt in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Anstaltssatzung, den Beschlüssen des Verwaltungsrats sowie dieser vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen; dazu gehört die Einrichtung und Pflege eines dem Klinikum angemessenen internen Revisions- und Compliance-Systems.
- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen und sonstige Risiken frühzeitig erkannt werden; dazu gehören auch ein dem Geschäftsumfang angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs für den Abschluss der branchenüblichen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzusichern und die bestehenden Verträge zu überprüfen.
- (5) Der Vorstand ist dem Interesse der Kommunalanstalt verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Klinikum zustehen, für sich nutzen.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat unverzüglich offen zu legen und das jeweils andere Vorstandsmitglied hierüber unverzüglich zu informieren. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

- (7) Die §§ 88 und 89 des Aktiengesetzes gelten für die Vorstandsmitglieder und die Prokuristen sinngemäß.
- (8) Der Vorstand legt in einem Dienstverteilungsplan die weitere Organisationsstruktur des Klinikums fest und regelt die Vertretungs-, Zeichnungs- und Anordnungsbefugnisse der nachgeordneten Mitarbeiter.

§ 3

Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder für die Leitung des Klinikums wird die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstands, soweit gesetzlich zulässig und die Geschäfte nicht nach dieser Geschäftsordnung durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam zu erledigen sind, in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. In allen Angelegenheiten ist eine einheitliche Willensbildung anzustreben. Sie haben sich im Interesse der Kommunalanstalt in jeder Weise gegenseitig zu unterstützen und sind insbesondere dazu verpflichtet, sich regelmäßig über die Entwicklung der Geschäfte und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und einander auf Verlangen über die Angelegenheiten der Kommunalanstalt Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Die Unterrichtung hat möglichst so rechtzeitig zu geschehen, dass jedem Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Beteiligung und Information gegeben wird.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt und verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit das andere Vorstandsmitglied zu unterrichten.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit verlangen, dass Angelegenheiten des Vorstands von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam beraten, beschlossen und ausgeführt werden, und zwar auch soweit es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die in den Geschäftsbereich des jeweils anderen Mitglieds des Vorstands fallen.

- (5) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform. Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstands nicht von ihrer Verantwortung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erteilen Weisungen, außer im Vertretungsfall, nur innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

§ 4

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, dem Bedarf angepasst, zu einer gemeinschaftlichen Arbeitssitzung zusammen. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen und die vorherige Koordination der wesentlichen Tagesordnungspunkte erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen sind und beiden Vorstandsmitgliedern verbleiben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand berät bzw. entscheidet insbesondere
 - a) in allen Angelegenheiten, die gemäß § 11 Abs. 5 der Anstaltssatzung der Zustimmung durch den Verwaltungsrat vorbehalten sind;

- b) in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere die mit außerordentlichen Auswirkungen oder Risiken für die Kommunalanstalt behaftet sind;
 - c) in allen Angelegenheiten, die von einem Mitglied des Vorstands der Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschlagen werden;
 - d) in den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden nach gemeinsamer Beratung gefasst.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung zwischen den Mitgliedern des Vorstands ausnahmsweise nicht zustande, ist die betreffende Angelegenheit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat von der Entscheidung in seiner nächsten Verwaltungsratssitzung zu informieren.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte, die nach Absatz 1 lit b) und d) der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen, darf ein Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands nur vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbarer schwerer Nachteile für die Kommunalanstalt erforderlich ist. Über einen solchen Fall ist das andere Vorstandsmitglied und der Vorsitzende des Verwaltungsrats über die Hinderungsgründe sowie über die getroffene Entscheidung und die dafür maßgebenden Gründe unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Abwesenheit der Vorstandsmitglieder

- (1) Durch Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands darf die Funktionsfähigkeit der Kommunalanstalt nicht beeinträchtigt werden. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds soll daher das andere Vorstandsmitglied im Unternehmen anwesend oder anderweitig erreichbar sein.

- (2) Die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder regeln diese in eigener Verantwortung.
- (3) Bei einer voraussichtlichen Abwesenheit von zusammenhängend mehr als 5 Arbeitstagen hat jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig, bei Krankheit oder Unfall frühestmöglich zu unterrichten. Im Falle gleichzeitiger Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit aller Mitglieder des Vorstands verkürzt sich dieser Zeitraum auf drei Arbeitstage. In beiden Fällen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats auch über die Regelung der Vertretung zu unterrichten.
- (4) Ist ein Mitglied des Vorstands vorübergehend abwesend, sollen grundsätzliche Entscheidungen und organisatorische Änderungen nicht ohne zwingenden Grund veranlasst werden.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die in § 11 Abs. 5 der Anstaltssatzung aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Kommunalanstalt gehören.
- (2) Die in § 11 Abs. 5 der Anstaltssatzung grundsätzlich vorgesehene Zustimmung des Verwaltungsrats ist nicht erforderlich, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Entscheidungen über Mehraufwendungen bis 500.000 TEUR, die zu einer Abweichung zum Wirtschaftsplan führen und voraussichtlich nicht durch höhere Erlöse oder Aufwandskürzungen ausgeglichen werden können (Abs. 5 e);
 - b) Beschlüsse über Durchführung von Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen und Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens bis 1 Mio. EUR (Abs. 3 g) sowie über Nachträge für diese Maßnahmen in Höhe von bis zu 5% des ursprünglich beschlossenen Betrags.

Im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen und Maßnahmen bedürfen keiner weiteren Zustimmung, wenn und soweit der Wert einen Betrag von 3,5 Mio. EUR nicht übersteigt, sowie Mehrkosten bei diesen Anschaffungen und Maßnahmen den Planansatz nicht um 500.000 EUR übersteigen oder durch höhere zweckgebundene Zuschüsse ausgeglichen werden können;

- c) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, bis 500.000 EUR (Abs. 5 h);
- d) Übernahme von Eventualverpflichtungen bis 400.000 EUR (Abs. 5 h);
- e) Gewährung von Darlehen bis 100.000 EUR (Abs. 5 i);
- f) Beschlüsse zu Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Entgelthöhe von 500.000 EUR (Abs. 5 j);
- g) Beschlüsse zu Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk- und ähnlichen Verträgen bis 1 Mio. EUR (soweit nicht unter b), zu Beratungsverträgen bis 100.000 EUR (Abs. 5 k),
- h) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis 200.000 EUR (Abs. 5 p);
- i) Verzicht auf fällige Ansprüche bis 100.000 EUR (Abs. 5 p);
- j) Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen bis 50.000 EUR im Einzelfall (Abs. 5 q);
- k) Maßnahmen des Sponsorings und Spenden durch die Kommunalanstalt bis 10.000 EUR (Abs. 5 r).

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang und bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.

§ 8

Unternehmensplanung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich so rechtzeitig im Voraus einen aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Liquiditätsplan und Stellenübersicht bestehenden Wirtschaftsplan zu erstellen, dass dieser noch vor Beginn des Planjahres vom Verwaltungsrat verabschiedet werden kann. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine mehrjährige, mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs- und Vermögensplan) zu erstellen. Dem Wirtschaftsplan und Finanzplan sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (2) In der Stellenübersicht sind sämtliche Personalstellen, gegliedert nach Aufgabenbereichen, auszuweisen.
- (3) Mit dem Wirtschaftsplan hat der Vorstand in der Regel einen Entwurf für die jährliche Fortschreibung der strategischen Rahmenplanung (Struktur- und Entwicklungsplan) vorzulegen.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Im Rahmen des Jahresabschlusses findet vor der Beratung des Abschlusses im Verwaltungsrat eine Schlussbesprechung zwischen dem Wirtschaftsprüfer, dem Vorstand und Vertretern der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart statt.

§ 9

Berichterstattung an Verwaltungsrat und Beteiligungsverwaltung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Verwaltungsrat über wichtige Angelegenheiten der Kommunalanstalt und deren Beteiligungsunternehmen regelmäßig zu informieren.

Der Verwaltungsrat ist zeitnah insbesondere zu unterrichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.

- (2) Der Vorstand hat (auch außerhalb von Sitzungen) dem Verwaltungsrat, seinem Vorsitzenden sowie etwaigen Ausschüssen (jedoch nicht einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats) jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Kommunalanstalt zu gewähren.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG über den Gang der Geschäfte und die Lage der Kommunalanstalt zu unterrichten. Hierzu hat sie einen schriftlichen Vierteljahresbericht vorzulegen. Der Bericht muss Aussagen zum Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans enthalten und insbesondere wichtige Abweichungen von diesem aufzeigen und erläutern; er hat auch auf vorhandene und/oder sich abzeichnende Unternehmensrisiken einzugehen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber früheren Berichten, insbesondere auch Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, sind angemessen zu erläutern. Der Bericht muss auch den Stand der Liquidität der Kommunalanstalt und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung, darstellen.
- (5) Der Vorstand stimmt die Umsetzung der strategischen Rahmenplanung sowie die jährliche Fortschreibung mit dem Verwaltungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (6) Für die Zusammenarbeit des Klinikums mit der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart ist Teil B der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sitzungen des Verwaltungsrats zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorzubereiten und seine ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Vorstand den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu übersenden. Der Einladung anzuschließen sind die mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgestimmte Tagesordnung und die mit Beschlussanträgen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind Beschlussanträge ausreichend zu begründen und die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können.
- (3) Soweit Bauvorhaben der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind dem Verwaltungsrat Lage- und Baupläne, Baubeschreibungen, Kostenberechnungen, Finanzierungsnachweis und Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann diese Geschäftsordnung nach Anhörung des Vorstands jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung vorzulegen, die ihr notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom xxxxx in Kraft.

Stuttgart, den

.....

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats